

STATUTEN DES VEREINS

Wetzikontakt

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 11. Juni 2009

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Wetzikontakt (WKT)* besteht mit Sitz in Wetzikon/ZH ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er entsteht durch Kombinationsfusion im Sinne des Eidgenössischen Fusionsgesetzes und ist der Nachfolgeverein der Vereine *Wetzikonaktiv*¹, *Verkehrsverein Pro Wetzikon*² und *Forum Wetzikon*³.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert und verbessert die Lebensqualität und Attraktivität der Stadt Wetzikon. Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch sowie konfessionell neutral und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Er ist aktiver Partner der Stadt Wetzikon und Bindeglied zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung (Standortförderung, u.a.).

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Natürliche Einzelpersonen, Paare, Kollektivmitglieder, Firmenmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen mit Eintritt der Liquidation. Eine Austrittserklärung muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ende Geschäftsjahr an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen und Bestrebungen des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen und verliert sämtliche Ansprüche und Rechte. Der für das angebrochene Vereinsjahr geleistete Mitgliederbeitrag verbleibt beim Verein.

¹ GV-Beschluss vom 12. Mai 2009

² GV-Beschluss vom 15. Mai 2009

³ GV-Beschluss vom 14. Mai 2009

II. Vereinsorgane

Artikel 5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

A) Generalversammlung

Artikel 6 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, wobei das Datum des Versands massgebend ist. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten oder zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. In ausserordentlichen Fällen kann eine Generalversammlung durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten betreffend Organisation und Beschlussfassung im Übrigen dieselben Bestimmungen, wie sie für die ordentliche Generalversammlung gelten.

Der Vorstand kann bei Bedarf zur reinen Information und zum Meinungsaustausch eine Mitgliederversammlung einberufen.

Artikel 7 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassung

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit gesetzlich kein anderes Quorum vorgeschrieben ist. Jedem anwesenden Mitglied bzw. der anwesenden Vertretung eines Kollektiv- oder Firmenmitglieds steht grundsätzlich eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Allfällige Anträge an der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der ordentlichen Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten behandelt.

Artikel 8 Kompetenzen

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr;
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren;
- h) Revision der Statuten.

B) Vorstand

Artikel 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die entweder selbst Vereinsmitglied sind oder von einem Vereinsmitglied abgeordnet werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jeweils die Hälfte des Vorstandes steht jährlich zur Wahl.

Artikel 10 Kompetenzen

In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind (Auffangkompetenz).

Der Vorstand trägt die Beschlüsse der Generalversammlung nach aussen und setzt sich für deren Umsetzung im Sinne des Vereinszweckes ein.

Der Vorstand darf im Rahmen der verfügbaren Mittel über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von insgesamt max. Fr. 10'000.- befinden.

Bis zur Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres darf der Vorstand je Monat über 1/12 des durchschnittlichen Jahresbudgets verfügen.

Artikel 11 Abstimmungen

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Artikel 12 Vertretung

Die Präsidentin/der Präsident oder deren/dessen Stellvertretung führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 13 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann mit der Führung der administrativen Vereinstätigkeit und der Projektarbeit eine externe Geschäftsstelle betrauen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sowie die Art deren Entschädigung werden in einem Organisationsreglement für die Geschäftsstelle umschrieben. Der Vorstand kann die Führung des eigenen Aktuariates der Geschäftsstelle übertragen.

C) Rechnungsrevisoren

Artikel 14 Aufgabe

Solange der Verein nicht zur ordentlichen Revision und damit zur Ernennung einer unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet ist, prüfen vereinsinterne Rechnungsrevisoren die Rechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit. Die Rechnungsrevisoren stellen zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 15 Wahl

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Hälfte der Revisoren steht jährlich zu Wahl.

III. Finanzen

Artikel 16 Finanzierung

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche insbesondere geäuft wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand, von Korporationen und von Vereinen sowie durch Sponsoring;
- d) den Erlös aus besonderen Aktionen;
- e) Vermögenserträge.

Artikel 17 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung setzt alljährlich die Mitgliederbeiträge für folgende Kategorien fest:

- a) Natürliche Einzelpersonen (Private)
- b) Paare
- c) Kollektivmitglieder (Vereine, Stiftungen, Interessengemeinschaften und dgl.)
- d) Firmenmitglieder (Selbständigerwerbende, Personengesellschaften und übrige juristische Personen) nach der Anzahl der Mitarbeitenden:
 - Kat. 1 1-4 Mitarbeitende
 - Kat. 2 5-14 Mitarbeitende
 - Kat. 3 15 und mehr Mitarbeitende

Artikel 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr kann durch den Vorstand festgelegt werden.

Artikel 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten des Vereins sind die Versicherungen immer Sache der Teilnehmer. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

IV. Auflösung

Artikel 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Generalversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen. Ein Aktivenüberschuss wird der Stadt Wetzikon übergeben mit der Auflage, diesen einer Organisation mit ähnlicher, gemeinnütziger Zielsetzung zu übertragen.

Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Inkrafttreten

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der durch Fusion zusammengeführten und aufgelösten Vereine Wetzikonaktiv, Verkehrsverein Pro Wetzikon und Forum Wetzikon und treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung vom 11. Juni 2009 hat die Statuten in der vorliegenden Form angenommen.

Wetzikon, 11. Juni 2009

Der Tagespräsident
der Gründungsversammlung:

Unterschrift



Hächler Arthur

Name, Vorname

Der Protokollführer
der Gründungsversammlung:

Unterschrift



Kliebenschädel Othmar

Name, Vorname